

BURGERGEMEINDE

Wahl von Mitgliedern des Burgerrats vom 30. Oktober 2016 (zweiter Wahlgang)

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Die Angabe einer Listenbezeichnung oder eines Listentitels ist bei der Wahl nach Proporzsystem obligatorisch (Art. 197 Abs. 1 GPR) und beim Majorzsystem fakultativ.

Kandidatenliste:

Auf der Kandidatenliste dürfen nicht mehr wählbare Personen aufgeführt sein, als Sitze zu vergeben sind; andernfalls werden die zuviel aufgeführten Kandidaten am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen (Art. 194 Abs. 4 und Art. 200 Abs. 4 GPR).

Rang	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	genaue Adresse	Unterschrift *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

* Beim Majorzsystem, müssen die hinterlegten Listen vorgängig unterzeichnet sein (Art. 200 Abs. 2 und 3 GPR).

Listenvertreter:	Name	Vorname	genaue Adresse	Telefon
				Natel:
				Privat:

Liegt keine Angabe vor, so gilt der Erstunterzeichner als Parteivertreter (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 GPR). Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 193 Abs. 2 und 142 GPR).

Unterschriftenliste:

Die Kandidatenliste muss in den Gemeinden mit mehr als 1'000 wohnhaften Burgern von mindestens 10 und in den Gemeinden mit weniger als 1'000 wohnhaften Burgern von mindestens 5 in der Gemeinden wohnhaften Burgern im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 GPR). Unter Bürger versteht man die stimmbfähigen Bürger, die in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben (Art. 13 Abs. 1 lit. a GPR).

	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	genaue Adresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Die Listen müssen in einem verschlossenen Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung fristgerecht auf der Gemeindeganzlei hinterlegt sein (vgl. Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 2 GPR; Beschluss des Staatsrats vom 17. Februar 2016). Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch usw.) ist nicht zulässig (Art. 194 Abs. 1 und Art. 200 Abs. 4 GPR).